

Satzung der „Stiftung Maria-Hilf " zu Warstein

Präambel

Am 08.02.1858 entstand in Warstein die „Warsteiner Hospital-Bruderschaft " als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Privatrechts mit dem Zweck, durch eigene Beiträge und durch Sammlungen in Warstein eine Krankenheilanstalt zu gründen und zu unterhalten.

Nachdem ein ausreichender Fonds - bestehend aus Grundstücken, Geldmitteln und sonstigem beweglichen Vermögen - geschaffen worden war, errichtete die „Warsteiner Hospital-Bruderschaft" in ihrer Versammlung am 18.12.1878 die Anstalt „Krankenheilanstalt Maria-Hilf zu Warstein" und widmete dieser das gesamte Vereinsvermögen zur Erreichung des in der Grundverfassung bestimmten Zwecks.

Der Anstalt wurden durch Verfügung des preußischen Königs Wilhelm 1. vom 31.03.1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Mit der Errichtung der Anstalt und ihrer Genehmigung entstand sie als selbständige Stiftung des privaten Rechts. Da die Satzung der Stiftung vom 18.12.1878/06.01.1879 mit Änderungen vom 06.10.1929 und 15.08.1948 zum Teil durch Veränderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zum Teil durch gesetzgeberische Maßnahmen überholt war, beschloss die „Warsteiner Hospital-Bruderschaft" in ihrer Versammlung am 8. Dezember 1978 eine neue Satzung für die fortan unter dem Namen „Krankenhaus Maria Hilf" geführte Stiftung.

Um künftigen Änderungen und Anforderungen des Gesundheitswesens begegnen zu können wurde das Krankenhaus Maria Hilf im Jahre 2009 in eine gemeinnützige GmbH ausgegliedert und in diesem Zuge die Satzung der Stiftung geändert.

Die Ausgliederung des Krankenhauses Maria-Hilf aus dem Stiftungsvermögen im Jahre 2018 erforderte erneut eine Satzungsänderung.

Im Jahre 2019 wurde die Stiftung umbenannt in „Stiftung Maria Hilf“. Der bis dahin nicht rechtsfähige Verein "Warsteiner Hospital-Bruderschaft" wurde ausgestattet mit den Aufgaben eines Fördervereins der Stiftung als rechtsfähiger „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ im Vereinsregister eingetragen. Da dieser Förderverein einerseits wegen ständig sinkender Mitgliederzahlen, andererseits wegen der sich mit den der Stiftung überschneidenden Aufgaben nicht mehr zukunftsfähig erschien, erfolgte dessen Auflösung im Jahre 2021.

Dies vorausgeschickt, gibt sich die „Stiftung Maria Hilf“ mit dem mit der Stiftungsaufsichtsbehörde gemeinsamen Ziel, dem durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung erklärten Willen der Stifter Geltung zu verschaffen, diese neue Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand, Zweck, Vermögen

1.1 Name

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein.

1.2 Rechtsform

Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts nach den Bestimmungen des BGB.

1.3 Sitz und Gegenstand

Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Warstein.

1.4 Zweck/Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen des Gesundheitswesens - insbesondere in Warstein und Umgebung – erfüllt.

Diesen gemeinnützigen Einrichtungen werden die Erträge des Stiftungsvermögens und weiter einzuwerbende Mittel (Spenden) zur Verfügung gestellt. Hierzu wird die Stiftung Spenden sammeln und andere Veranstaltungen durchführen, um zusätzliche Mittel für zu unterstützende gemeinnützige Einrichtungen zu erhalten. Der vorstehende Satzungszweck und die für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere durch Spenden (Geld- und Sachspenden) verwirklicht. Die Mittel, die der Stiftung zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die vorstehenden Zwecke zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Anspruch auf ein Entgelt oder auf Erträge des Stiftungsvermögens. Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommenssteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

Vorstand und Stiftungsrat können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats zusätzlich zur Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung darf die Ehrenamtszuschale gemäß § 3-Ziff. 26a Einkommenssteuergesetz nicht überschreiten und nicht zu einer Beeinträchtigung der Zweckerfüllung führen.

1.5 Vermögen

Zur „Stiftung Maria Hilf“ gehört das bare Stiftungsvermögen. Dieses beläuft sich – Stand 31.12.2018 - nach Verkauf der Geschäftsanteile der Stiftung an die Krankenhaus Maria Hilf GmbH auf 1.170.628,86 Euro.

Die Nutzung des Stiftungsvermögens und die daraus fließenden Erträge dienen ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszweckes.

Das Stiftungsvermögen ist, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Mit Zustimmung

der Stiftungsbehörde kann das Stiftungsvermögen bis zu einer Höhe von 15 % in Anspruch genommen werden, wenn außerdem die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist.

Vorstand und Stiftungsrat können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass erzielte Umschichtungs-gewinne dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Die Veräußerung von Stiftungsvermögen sowie der Erwerb neuer Vermögensstücke mit Mitteln der Stiftung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

Der Erwerb und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates.

Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des v.g. Zwecks auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen begründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

Die Stiftung darf Rücklagen und/oder sonstiges, zum Verbrauch bestimmtes Vermögen im steuerrechtlichen Umfang bilden.

1.6 Zustiftungen/Zuwendungen

Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen. z.B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften. Die Stiftung kann mit Zustimmungen der Stiftungsaufsicht auch das (Teil-)Vermögen anderer Stiftungen und/ oder die Verwaltung von rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn die Stiftungszwecke ähnlich oder vergleichbar sind.

Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber dem vorbezeichneten Zweckbereich oder innerhalb dessen einzelnen Ziele zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 2

Stiftungsorganisation

Die Verwaltung der Stiftung durch ihre Organe dient dem Ziel, im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

2.1 Organe

Organe der Stiftung „Maria Hilf“ zu Warstein sind:

- a.) der Vorstand (2.2)
- b.) der Stiftungsrat (2.3)

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.2 Vorstand

2.2.1

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus fünf Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung nach außen. Eine Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch den Stiftungsrat erteilt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Als gewählt gelten die Mitglieder des Vorstandes, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung im Amt sind.

2.2.2

Die nach Absatz 2.2.1 gewählten Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Abberufung ist bis zur gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

2.2.3

Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über die Verwendung der Fördermittel. Er legt für das abgelaufene Jahr einen Abschluss vor, erstattet Berichte über die Geschäftstätigkeit und sorgt für die Information derjenigen, die der Stiftung eine Zuwendung gemacht haben. Er sorgt für Transparenz nach außen.

2.2.4

Sollte der Vorstand in seiner Gesamtheit neu gewählt werden, beruft die/der Vorsitzende des Stiftungsrates die erste – konstituierende – Sitzung des Vorstandes ein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, ferner bestimmt er das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden formlos und mit angemessener Frist einberufen. Er ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind, beschlussfähig.

2.2.5

Der Vorstand wird durch seine/n Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich oder mündlich einberufen mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattfinden.

Spätestens bis zum 30. September jeden Jahres hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

Darüber hinaus ist der Vorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dieses schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden beantragen.

Vorstandssitzungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder des Vorstandes ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können und ihre Rechte als Mitglieder des Vorstandes ausüben müssen. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende legt bei Einberufung der Vorstandssitzung das Format fest.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung des Vorstandes einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2.2.6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen. Schriftliche (Telefax/E-mail) Umlaufbeschlüsse sind möglich. Das Protokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Vollständige Abschriften der Protokolle sind unaufgefordert und unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes und auf Anforderung der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zuzuleiten. Auf deren Wunsch ist den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats Einsicht in die Protokolle zu gewähren oder eine Abschrift zu erteilen hat

2.2.7

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten -z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte-.

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. (§ 57 AO)

Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

Die angemessene, entgeltliche Beschäftigung einer Hilfsperson oder einer Geschäftsführung darf nur erfolgen, wenn die Zweckerfüllung durch die Vergütung nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Stiftungsrat

2.3.1

Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Personen.

2.3.2

Mitglieder des Stiftungsrats sind zunächst die zum Zeitpunkt des Wirksam-werdens dieser Satzung im Amt befindlichen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.

Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur auf Beschluss des Stiftungsrats nachgewählt. Ein Beschluss auf Nachwahl ist zu fassen, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats unter sechs sinkt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann von den übrigen Mitgliedern aus

wichtigem Grund abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Abberufung ist bis zur gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

2.3.3

Sollte der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit neu gewählt werden, beruft die/der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung die erste – konstituierende – Sitzung des Stiftungsrats ein. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden formlos und mit angemessener Frist einberufen. Er ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ihr/sein Stellvertreter kann, soweit Beschlüsse zu fassen sind, das Votum der Mitglieder des Stiftungsrats – ausgenommen im Falle von Wahlen - auch im Umlaufverfahren, durch Mitteilung der Mitglieder mittels Brief, Telefax oder Email einholen, wenn sich alle Mitglieder daran beteiligen, ihr Votum abgeben.

Sitzungen des Stiftungsrats können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder des Stiftungsrats ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können und ihre Rechte als Mitglieder des Stiftungsrats ausüben müssen.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende legt bei Einberufung der Sitzung des Stiftungsrats das Format fest.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung des Stiftungsrats einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Über die Sitzung des Stiftungsrats und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden und einem der Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Aufbewahrung der Protokolle obliegt grundsätzlich der/dem Vorsitzenden. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann die Aufbewahrung abweichend geregelt werden. Vollständige Abschriften der Protokolle sind unaufgefordert und unverzüglich den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Vorstand der Stiftung zuzuleiten.

2.3.4

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf ein Entgelt oder auf Erträge des Stiftungsvermögens. Auch sonstige Vermögensvorteile dürfen ihnen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung nicht zugewendet werden.

2.3.5 Aufgaben der Stiftungsrates

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein den Vorstand beratendes und kontrollierendes Gremium.

Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere

- - die Annahme von Zustiftungen,
- - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- - die Feststellung des Jahresabschlusses,

- - Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Zusammenschluss

oder

- Auflösung der Stiftung,

- - Die Bestellung des Jahresabschlussprüfers

Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 3

Änderungen der Stiftungssatzung

3.1

Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.

3.2

Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer auskömmlichen Zustiftung möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

3.3

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 4

Auflösung der Stiftung

4.1

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 3 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

4.2

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an einen oder mehrere zuvor vom Vorstand und Stiftungsrates -mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder- bestimmte/n Anfallsberechtigte/n. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

4.3

Als Anfallsberechtigter ist zu bestimmen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des in dieser Satzung bestimmten Stiftungszweckes.

Ist ein gemäß dem vorstehenden Absatz zu bestimmender Anfallsberechtigter nicht vorhanden oder ein danach bestimmter Anfallsberechtigter zur Annahme des Vermögensanfalles nicht bereit oder kommt ein Beschluss über einen Anfallsberechtigten nicht zustande, so ist als Anfallsberechtigter zu bestimmen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung des Stiftungsvermögens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Ist ein Anfallsberechtigter auch gemäß dem vorstehenden Absatz nicht zu ermitteln, so fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Warstein an. Diese hat das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse des Rates der Stadt Warstein über eine anderweitige Verwendung, die unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zulässig ist, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 5 Schlussvorschriften

5.1

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

5.2

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg; oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

5.3

Die vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.


Warstein, den 10. Juli 2023



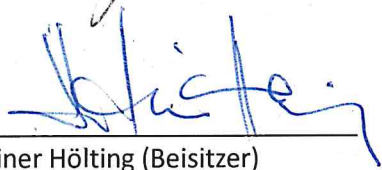
Alexa Senger (Vorsitzende)



Jürgen Schelte (Beisitzer)



Peter Krämer (stellv. Vorsitzender)



Dr. Heiner Hölting (Beisitzer)